

## BERICHT

### DER RECHTSABTEILUNG ÜBER DIE RECHTSSCHUTZTÄTIGKEIT IM

#### JAHRE 2005

#### Arbeits- und sozialrechtliche Prozesse sowie Interventionserfolge

Im Jahre 2005 eingebrachte Klagen bei	Arbeitsgerichten	Sozialgerichten	zusammen
Wien	10	18	28
Niederösterreich	7	44	51
Burgenland	9	14	23
Oberösterreich	0	28	28
Salzburg	3	15	18
Tirol	1	9	10
Vorarlberg	0	0	0
Steiermark	2	17	19
Kärnten	1	18	19
Summe	33	163	196

#### Anmerkung

Im Vergleich dazu die Prozesstätigkeit gegenüber den Vorjahren: 2003: 194 Fälle, 2004: 220 Fälle.

Von der Rechtsabteilung selbst wurden 72 Arbeitsgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2004: 61) und 2 Berufungsverhandlungen sowie 208 Sozialgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2004: 170) verrichtet.

Von 42 im Berichtsjahr beendeten Arbeitsgerichtsprozessen wurden 29 (= 69 %; 2004: 86 %; 2003: 46%) erfolgreich abgeschlossen. Die Erfolgsquote des Vorjahres konnte deswegen nicht erreicht werden, weil in einigen Fällen zur Vermeidung der Verjährung strittiger Ansprüche unserer Mitglieder gegenüber dem Dienstgeber die Klageerhebung erforderlich war.

X) In der folgenden Tabelle sind die zahlenmäßig einwandfrei nachweisbaren für unsere Mitglieder erzielten Beträge enthalten.

xx) Aufmerksam gemacht wird noch darauf, dass die unter "Wien" verzeichneten Interventionserfolge solche der Rechtsabteilung für Mitglieder aus allen Bundesländern darstellen. Auch die Erfolge der Prozesse vor den Sozialgerichten aus ganz Österreich sind hier vermerkt. Die Rechtsabteilung konnte 2005 für eine große Anzahl von Mitgliedern eine Nachzahlung von rund € 1.158.590,- erreichen.

	Urteile (Arbeitsgerichtsverfahren)	Vergleiche	Interventionen und andere Verfahren X)	Summe
Wien	351.453,46	49.090,14	7.782.576,02	8.183.119,62
NÖ	-----	10.600,00	138.894,28	149.494,28
K	8.284,23	113.400,00	225.449,55	347.133,78
OÖ	275.441,96	22.000,00	78.061,25	375.503,21
Stmk	-----	56.000,00	59.220,82	115.220,82
Slbg	30.079,84	4.500,00	148.436,18	183.016,02
Tirol	-----	4.266,35	36.483,14	40.749,49
Vlbg	-----	-----	14.947,68	14.947,68
Bgld	33.138,80	70.000,00	158.997,08	262.135,88
<b>Summe €</b>	<b>698.398,29</b>	<b>329.856,49</b>	<b>8.643.066,00</b>	<b>9.671.320,78</b>
Vergleichszahlen				
(€) 2004	597.700,00	405.047,08	6.958.524,34	7.961.271,42
(€) 2003	7.000,00	61.801,00	4.229.181,04	4.297.982,04
(€) 2002	78.805,10	341.974,14	3.256.064,96	3.676.844,20
(ATS) 2001	4.149.954,00	8.010.109,90	46.704.298,49	58.864.362,39
(ATS) 2000	784.002,70	7.007.699,42	121.457.507,06	129.249.209,18

Die **Erfolgsziffer** im Jahre **2005** in Höhe von **€ 9.671.320,78**

ergibt sich daraus, dass für viele unserer Mitglieder Beträge erstritten bzw Forderungen gegen sie abgewehrt werden konnten. Diese Ziffer wurde im Berichtszeitraum gegenüber den Jahren 2003 und 2004 erfreulicherweise verdoppelt bzw. deutlich überschritten

### **Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden - der Rechtsschutz für den Beamten**

Auch das Berichtsjahr 2005 ist wieder durch ein deutliches Übergewicht der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegenüber Arbeitsgerichtsverfahren gekennzeichnet. 124 Beschwerden (2004: 132) wurden eingebracht.

161 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wurden 2005 abgeschlossen, und zwar erfolgten 19 Klaglosstellungen und 65 Bescheidaufhebungen. 77 Beschwerden hatten keinen Erfolg. 52 % aller Beschwerden führten somit (2004: 54 %) zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide.

Im Jahre 2005 wurde in 34 Fällen (2004: 73) der Verfassungsgerichtshof angerufen. Die wiederum im Vergleich zu früheren Jahren große Zahl der Beschwerden im Berichtszeitraum ist dadurch erklärbar, dass verschlechternde gesetzliche Änderungen im Pensions- und Dienstrecht zur Prüfung auf deren Verfassungskonformität mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden.

Bei den vom Verfassungsgerichtshof 2005 abgeschlossenen 72 Fällen führten 53 zu einer negativen und 19 Beschwerden zu einer positiven Entscheidung. Die negativ erledigten Fälle betrafen ua Entscheidungen, in denen der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes führt in den meisten Fällen nur zu einer Verzögerung der Beschwerdeerledigung, weil häufig mit einer Ablehnung der Behandlung und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zu rechnen ist. Überwiegend dienen Verfassungsgerichtshofbeschwerden dazu, die amtswegige Einleitung eines Gesetzes- oder Prüfungsverfahrens anzustreben um die Aufhebung von Bestimmungen zu erreichen.

Diese steigende Zahl von Beschwerden zeigt, wie sehr gerade der Beamte den Rechtsschutz seiner Gewerkschaft benötigt.

Die zentrale Bearbeitung aller Beschwerden durch die Rechtsabteilung, der auch sämtliche bisher ergangenen Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung stehen, garantiert den Gewerkschaftsmitgliedern die bestmöglichen Erfolgchancen bei der Vertretung in Dienstrechtsverfahren.

Die richtungsweisenden, von der Rechtsabteilung herbeigeführten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes wurden in den von der GÖD-Rechtsabteilung herausgegebenen "**Mitteilungen dienstrechtlicher Entscheidungen**" veröffentlicht (siehe Anhang). Sind auch unter [www.goed.at](http://www.goed.at) abrufbar.

### **Rechtsschutz in Straf-, Disziplinarverfahren und Zivilprozessen**

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie für Zivilprozesse wurden 695 Mitgliedern (2004: 768) Rechtsanwälte, davon in vielen Fällen für mehrere Instanzen, kostenlos beigestellt. In sämtlichen Fällen liegt selbstverständlich der vom Rechtsschutzregulativ für die Rechtsschutzgewährung geforderte unmittelbare Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis vor.

Im öffentlichen Dienst gibt es eine große Zahl von Berufsdelikten (wir verweisen beispielsweise auf Verkehrsunfälle im Dienst, wenn die Versicherung den Lenker keinen Rechtsanwalt beistellt). Die Vorteile der Gewerkschaftszugehörigkeit werden auch an diesem Beispiel deutlich.

Beachtlich ist auch die große Zahl der Zivilprozesse, die zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (zB Schmerzensgeld, Verdienstentgang) geführt wurden. Besonders betroffen sind die KollegInnen der Exekutive, die im Rahmen von Amtshandlungen besonderen Gefahren ausgesetzt sind und dabei Schädigungen erleiden können.

	Straf- verfahren in allen Bundesländern	Disziplinar- verfahren	Zivil- verfahren	zusammen
2005	220	168	307	695
Vergleichs- zahlen 2004	249	170	349	768

Hier muss auch die erfolgreiche Tätigkeit vieler Funktionäre in dankenswerter Weise erwähnt werden, die als Kollegenverteidiger ehrenamtlich in zahlreichen Fällen (die in obiger Tabelle nicht aufscheinen) Mitglieder in Disziplinarverfahren vertreten haben, weil sie die für den besonderen Fall nötigen Spezialkenntnisse besitzen und das besondere Vertrauen der Kollegenschaft erworben haben.

Bei der Feststellung des Erfolges der Beistellung von Rechtsanwälten für die im Jahre 2005 erledigten Strafprozesse zeigt sich das günstige Ergebnis, dass von 206 Verfahren in 170 Fällen (83 %) Freisprüche oder die Einstellung (in einigen Fällen durch Diversion) der Verfahren erreicht werden konnten.

Von 149 abgeschlossenen Disziplinarverfahren endeten 63 durch Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. Die restlichen 86 Fälle stellen zum Teil auch Erfolge dar, weil davon allein 6 Verfahren durch Disziplinarverfügung bzw Schuldspruch ohne Strafe und 22 durch Verweis beendet wurden.

### **Rechtsschutzkosten**

Von insgesamt 1.194 Rechtsschutzansuchen (2004: 1.325, 2003: 1.178), über die der Gewerkschaftsvorstand im Jahre 2005 zu entscheiden hatte, wurde in 1.123 Fällen Rechtsschutz bewilligt. 71 Ansuchen mussten aus verschiedenen vom Rechtsschutz-Regulativ des ÖGB vorgeschriebenen Gründen (zB rechtliche Aussichtslosigkeit, kein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, Anlassbeitritt) abgelehnt werden.

Die Rechtsschutzfälle betrafen übrigens, ähnlich wie schon in den Vorjahren, zu 81 % Kollegen und zu 19 % Kolleginnen.

Folgende Tabelle enthält die gesamten Rechtsschutzkosten von 2002 bis 2005.

2002	€	417.148,52
2003	€	558.864,95
2004	€	1.066.238,50
2005	€	778.262,26

**Die Rechtsabteilung** betreut eine große Anzahl offener Verfahren, welche teils von unseren Rechtsanwälten, teils von den JuristInnen der Rechtsabteilung selbst geführt werden. Im Jahre 2005 langten in der Rechtsabteilung 9.260 Schriftstücke ein, die bearbeitet und einer Erledigung zugeführt werden mussten. Ebenso erwähnt werden muss die Vielzahl der täglich (telefonisch oder im Parteienverkehr) erteilten Rechtsauskünfte.

Zur Haupttätigkeit der Rechtsabteilung gehört neben der Führung der Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse in allen Bundesländern auch die Vertretung in Dienstrechtsverfahren, weiters die Erteilung mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte, die Durchführung rechtlicher Interventionen zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Ausarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen der Fortentwicklung unseres Dienstrechts (dies waren im Berichtszeitraum 27) sowie die Auswertung von allgemeingültigen gerichtlichen Entscheidungen in Mitteilungen (siehe Anhang) und Berichten über interessante Rechtsschutzfälle in unserem Zentralorgan "**Der Öffentliche Dienst aktuell**".

Weiters verweisen wir auf die Informationen der Homepage der GÖD-Rechtsabteilung: **[www.goed.at](http://www.goed.at)**.

Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Ausgliederungen von Bundesdienststellen (zB Universitäten, Museen uam) ist eine ständige rechtliche Betreuung der davon betroffenen Bediensteten und deren betrieblichen Vertretungen ua auch bei der Führung von Kollektivvertragsverhandlungen erforderlich. Diese Hilfestellungen erfolgen durch die JuristInnen *der Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht*, die in zahlreichen Verhandlungen, Beratungen und Interventionen die Interessen unserer Mitglieder bei den ausgegliederten Einrichtungen wahrnehmen.

## **ÖGB-Berufsschutz**

Einige Verbesserungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes bringt die vom ÖGB für alle Gewerkschaftsmitglieder abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung in den ab 1.1.2000 entstandenen bzw entstehenden Fällen (sog. *ÖGB-Millionenschutz* – ab 2002 „*ÖGB-Berufsschutz*“). Für die im Bereich der Exekutive häufig anfallenden Strafverfahren ist der GÖD-Rechtsschutz damit noch attraktiver geworden.

Zusätzlich zu den Leistungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sieht diese Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegen einen Dienstnehmer bis zur Höhe von € 75.000 vor, ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind aber Haftungsfälle nach dem Organhaftpflichtgesetz und solche im Wege des Amtshaftungsregresses.

Erweitert wurde das Angebot der GÖD für seine Mitglieder auch um die Hilfeleistung bei *Mobbing*.

Bis zu € 200,- jährlich werden die Kosten einer anwaltlichen oder psychologischen Beratung übernommen, wenn ein Gewerkschaftsmitglied ein Opfer von Mobbing, sexueller Belästigung oder Diskriminierung am Arbeitsplatz wurde.

**Abschließend** ist festzustellen, dass mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz schon vielen Mitgliedern durch eine bestmögliche Vertretung zu ihrem Recht verholfen werden konnte und die Serviceleistungen des GÖD-Rechtsschutzes daher einen nicht mehr wegzudenkenden unverzichtbaren Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit darstellen.

## ANHANG

Nr. 1/05 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutztätigkeit im Jahre 2004.

Nr. 2/05 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2005, Zl. 2002/12/0134

### **Überstundenvergütung für Reisezeiten**

1. Die Zeit einer Reisebewegung außerhalb der Normaldienstzeit, die sich als eine Verbindung zwischen zwei dienstlichen Einsätzen an verschiedenen Orten darstellt, ist als Dienstzeit zu beurteilen. (Bahnverladung der Fahrzeuge am Ort A – Reisebewegung nach Ort B – Entladen am Zielort B).
2. Für solche zwischen zwei dienstlichen Einsätzen liegenden Fahrzeiten gebührt eine Überstundenvergütung.

Anmerkung: Mit Ausnahme dieser besonderen Fallkonstellation sieht das Gehaltsgesetz 1956 für Reisezeiten außerhalb der Normaldienstzeit keinen Anspruch auf eine Überstundenvergütung vor.

Nr. 3/2005 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.9.2005, Zl. 2001/12/0047

### **Verwendungszulage für dauernde oder Verwendungsabgeltung für vorübergehende höherwertige Verwendung §§ 34, 38 Gehaltsgesetz 1956 (GehG)**

1. Bestand von vornherein eine zeitliche Begrenzung der Dauer der höherwertigen Verwendung, so kann von einer dauernden Verwendung iSd § 34 GehG nicht ausgegangen werden.
2. Eine zeitliche Begrenzung der Verwendungsdauer kann sich aus Art und Umstand des dienstlichen Einsatzes ergeben (z.B. Vertretung und Ausschluss der Nachfolge des Vertreters, Endzeitpunkt der Verwendung datumsmäßig festgelegt).
3. Eine „vorübergehende“ Betrauung mit einem Arbeitsplatz geht jedenfalls dann in eine „dauernde“ Betrauung über,

wenn sie länger als 6 Monate durchgehend ausgeübt wird. Diesfalls sind die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr als gering anzusehen.

Nr. 4/2005 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.10.2005,  
G 67/05-8, u.a. ... \*)

### **Verfassungsgerichtshof hebt Ruhensbestimmungen für Beamte (§ 2 Teilpensionsgesetz) auf**

Ruhegenüsse sind **öffentlich-rechtliches Entgelt** (nachträgliche Abgeltung von im Dienststand erbrachter Leistungen, Abgeltung geleisteter Pensionsbeiträge) und **keine Versorgungsleistungen**.

Eine Kürzung dieser Entgelte wegen eines neben dem Ruhegenuss bezogenen Erwerbseinkommens hält der VfGH für sachlich nicht gerechtfertigt und daher gleichheitswidrig.

#### **Die Aufhebung gilt ab der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.**

Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu der der Bundeskanzler unverzüglich verpflichtet ist, wird noch erfolgen.

(Anm.: dies war am 9. Dezember 2005)

Anmerkung: Eine beim VfGH mit GÖD-Rechtsschutz eingebrachte Beschwerde war Anlass des vom VfGH amtswegig eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens, das die obige Entscheidung zur Folge hatte.

Diese Mitteilung dienstlicher Entscheidungen ist auch abrufbar unter:  
[www.goed.at/Service/Rechtsschutz/dienstrechtliche](http://www.goed.at/Service/Rechtsschutz/dienstrechtliche) Entscheidungen